

Update zur NfL-2-330-17

Seit Ende März müssen Piloten ihre Flugzeiten gemäß FCL.050 aufzeichnen. Martin Kader, stellvertretender Vorsitzender der Buko Segelflug, klärte sieben offene Fragen mit dem Verkehrsministerium.



Die am 30. März 2017 erschienene NfL bringt Klarheit bei der Aufzeichnung von Flugzeiten.

Die sieben Siegel sind gelüftet

Die NfL 2-330-17 ist eine gute deutschsprachige Hilfe zur Auslegung der nur in englischer Sprache verfügbaren AMC1 zu FCL.050 mit Details zur Flugbuchführung. Die NfL hat jedoch ein paar neue Fragen aufgeworfen.

Zur Erinnerung: Neben der Gesamtzeit müssen jetzt auch die PIC-, DUAL- und Instruction-Zeiten in separaten Spalten aufgeführt und gesondert addiert werden. DUAL-Zeit ist die Flugzeit, bei der man nicht Pilot in Command (PIC) ist, weil man von einem Fluglehrer oder Prüfer als PIC an Bord beaufsichtigt wird. Instruction-Zeit ist die Flugzeit, in der man selbst die Funktion eines Fluglehrers oder Prüfers ausübt. PIC ist nur der verantwortliche Pilot, einschließlich des allein fliegenden Flugschülers. Dank einer guten Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) konnten die Fragen gemeinsam geklärt werden:

1. Das Wichtigste: Die neuen Vorschriften werden von den Luftfahrtbehörden erst ab Bekanntmachung der NfL umgesetzt. Eine rückwirkende Umstellung ist nicht erforderlich. Für die Zeit vor dem

30. März 2017 ist also keine mühsame Rekonstruktion der verschiedenen Flugzeiten aus vergangenen Flugbüchern nötig. Die Überträge für diese Zeiten vor dem 30. März müssen auch nicht differenziert ermittelt werden. Mit Inkrafttreten der NfL vom 30. März kann man nach den neuen Regeln beginnen. Der Übertrag der Gesamtzeit kann und muss fortgeführt werden.

2. Bei Segelflugzeugen ist es nicht erforderlich, die Betriebsbedingungen „VFR“ und „Tag“ einzutragen. Dieser Punkt ergibt sich aus dem Kontext, da Segelflugzeuge in aller Regel nur bei Tag unter VFR-Bedingungen in der Luft sind. Bei Flügen mit Wolkenflugberechtigung genügt es, wenn in der Spalte „Bemerkungen“ „Wolkenflug“ notiert wird. Bei Motorflugzeugen müssen die Betriebsbedingungen VFR oder IFR sowie Tag oder Nacht jedoch eingetragen werden, da Reisemotorsegler je nach Verkehrszulassung unter Umständen auch bei Nacht fliegen dürfen. Das neue Flugbuch für Motorflug sieht daher für die Betriebsbedingung „Tag“ oder „Nacht“ entsprechende Spalten vor und eignet sich auch für Reisemotorsegler.

3. Sammeleinträge von Ausbildungsflügen der Fluglehrer bedürfen keiner Bestätigung des Ausbildungsleiters, beziehungsweise eines autorisierten Lehrberechtigten. Der Text in der NfL bezieht sich auf Sammeleinträge von Ausbildungszeiten, gegebenenfalls der Zusammenfassung einer kompletten Ausbildungszeit. Autorisierter Lehrberechtigter ist nicht jeder Fluglehrer, sondern nur wer in der Approved Training Organisation (ATO) offiziell mit der Ausbildung betraut ist. In aller Regel handelt es sich dabei um den Vereinsausbildungsleiter.

4. Bei allen DUAL-Flügen muss man dessen Art in der Spalte „Bemerkungen/Bestätigungen“ definieren. Mögliche Eintragungen lauten beispielsweise „Schulflug“, „Überprüfung“, „Einweisung“ oder „Prüfung“.

5. Bei der Bestätigung bleibt alles wie gehabt. Für DUAL-Flüge von Lizenzinhabern, die zur Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen (Inübunghaltung) durchgeführt werden, gilt: Der verantwortliche Fluglehrer muss den Flug im Flugbuch des Lizenzinhabers einschließlich Lizenznummer und Unterschrift in der Spalte „Bemerkungen/

Bestätigungen“ festhalten. Bei DUAL-Flügen mit Flugschülern ist diese Vorgehensweise indes nicht notwendig, sodass der Fluglehrer diese Zeiten nicht im Flugbuch des Flugschülers vermerken muss.

6. Im Vereinsbetrieb sind die Flugbucheinträge „ohne schulhaftes Zögern“ – also unverzüglich – zu erledigen, wenn das Flugbuch erst am Ende des Flugtages nach Auswertung der Startlisten geführt wird.

7. Bei gängigen Flugzeugmustern ergibt sich die Herstellerbezeichnung aus der allgemein bekannten Abkürzung, zum Beispiel: Piper Aircraft Inc. bei der PA-28 oder Alexander Schleicher GmbH bei der ASK 21. Es ist demzufolge nicht vorgeschrieben, diese in aller Regel bekannten Herstellerbezeichnungen im Flugbuch auszuschreiben. Bei exotischen Flugzeugmustern sollte man aber vernünftigerweise die Herstellerbezeichnung vermerken.

Ein Beispiel, wie ein korrekt ausgefülltes Flugbuch aussieht, illustriert die Onlinezeitung der DAeC-Landesverbände Berlin und Brandenburg: www.lilienthaler-online.de/?p=487.

Martin Kader